

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung werden nur solche Kraftfahrzeuge mitversichert, die nicht zulassungs- und versicherungspflichtig im Sinne des § 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) sind.

Diese Kraftfahrzeuge müssen immer über eine ->Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert werden, für die einige besondere Vorschriften gelten:

Solche Kraftfahrzeuge müssen zwingend vom Autoversicherer in Deckung genommen werden (Annahmewang), § 5 Abs.3 PflVG. Ein Geschädigter hat einen Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung, § 3 PflVG, wobei der Versicherer auch dann leisten muss, wenn er gegenüber dem Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter) Leistungsfreiheit - z. B. wegen Zahlungsrückstand - einwenden kann. Außerdem sind für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Mindestversicherungssummen vorgeschrieben.

Wegen dieser Besonderheiten der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge werden in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung nur solche Fahrzeuge versichert, die weder zulassungs- noch versicherungspflichtig sind.

Dies sind:

- Kfz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h,
- Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h,
- alle Kfz, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Flächen verkehren.

Hinweis:

Bei letzteren ist zu beachten, dass es sich bei Betriebsgeländen häufig um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen handelt, weil z. B. auch Lieferanten- oder Besucherverkehr auf dem Gelände fährt. Hier sind alle Kfz über 6 km/h zulassungspflichtig.

Zur Vermeidung von Doppelversicherung wird die Mitversicherung von Kraftfahrzeugen in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung über die so genannte ->Benzinklausel von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgegrenzt. Gleichzeitig wird hierdurch sichergestellt, dass keine Deckungslücke zwischen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und der Kraftfahrzeugversicherung besteht - also für alle vorhandenen Fahrzeuge Versicherungsschutz besteht, wenn dieser vereinbart wurde.

Jeder ->Halter eines inländischen Kraftfahrzeugs ist nach dem Pflichtversicherungsgesetz vom 05.04.1965 (PflVG) zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für sich, den Eigentümer und den berechtigten Fahrer zwecks Deckung der durch das Kraftfahrzeug verursachten Personen- und Sachschäden verpflichtet, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen und Wegen verwendet wird.

Aufgabe der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist die "Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer

oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen."
- (§ 10 Abs. 1 AKB 95)

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erfüllt - wie die anderen
->Haftpflichtversicherungen auch - zwei wesentliche Funktionen:

1. Prüfung der Haftungsfrage
und
2. Rechtsschutz.

Prüfung der Haftungsfrage

Zunächst wird geprüft, ob der Versicherungsnehmer überhaupt für ein bestimmtes Verhalten zum Schadenersatz verpflichtet ist. Ergibt diese Prüfung der Haftungsfrage, dass der Versicherungsnehmer schadenersatzpflichtig ist, entschädigt der Versicherer bis zur vertraglich vereinbarten Haftungssumme. Diese Haftung kann auf eine bestimmte Summe begrenzt oder auch unbegrenzt sein. Ausgeschlossen ist die Haftung für Alkoholtäter: Verursacht der ->Versicherungsnehmer unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln einen Verkehrsunfall und ist er auf Grund der Rauschmittel nicht in der Lage das Fahrzeug sicher zu führen, ist der Versicherer nach § 2b Abs. 1 e) AKB 95 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Rechtsschutz

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Rechtsschutz. Werden unberechtigte Ansprüche an den Versicherungsnehmer gestellt, werden diese vom Versicherer sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich abgewehrt.

->Versicherungspflicht gilt für alle Kraftfahrzeuge wie Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Kleinkrafträder, Mopeds, Mofas usw. Vor der Zulassung des Kraftfahrzeugs ist die Haftpflichtversicherung nachzuweisen (§ 29a StVZO).

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind:

- Fahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland, der Länder und der Gemeinden,
- Fahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht überschreitet,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten.

Zulassungsfreie Fahrzeuge sind Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Krankenfahrstühle. Diese Fahrzeuge brauchen jedoch eine Haftpflichtversicherung, die durch das Versicherungskennzeichen nachgewiesen wird.

Erlischt die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, muss das

Versicherungsunternehmen dies der Zulassungsstelle melden. Die Zulassungspapiere werden dann eingezogen und das Kraftfahrzeugkennzeichen entstempelt (§ 29d StVZO). Der Halter des Fahrzeugs ist ebenfalls zur Rückgabe und Entstempelung der Kennzeichen verpflichtet. Die vorsätzliche Benutzung eines nicht versicherten Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ist nach § 6 PflVG strafbar und führt zur Einziehung des Fahrzeugs und dem Entzug der Fahrerlaubnis.

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist, wie der Name schon sagt, eine "Pflichtversicherung". Für diese Versicherungsart besteht für die Versicherungsunternehmen Annahmepflicht. Nach den gesetzlichen Vorschriften sind sie verpflichtet, dem Antragsteller Versicherungsschutz gegen Haftpflicht zu gewähren (§ 5 Abs. 2 PflVG).

Der Ausschluss von - unter kaufmännischen Gesichtspunkten betrachtet - unfallträchtigen und damit teuren Risikogruppen, wie etwa jungen Fahranfänger mit PS-starken Kraftfahrzeugen, von der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist also nicht möglich. Die Voraussetzungen, unter denen ein Versicherungsunternehmen einen Antragsteller ablehnen kann, sind sehr begrenzt: War ein Antragsteller schon einmal bei diesem Versicherungsunternehmen versichert und wurde der Kraftfahrzeughaftpflichtvertrag wegen Nichtzahlung einer Prämie oder nach einem Unfall gekündigt, kann die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsantrag ablehnen (§ 5 Abs. 4 PflVG). Trifft keine dieser Ausnahmen zu, ist der Versicherer verpflichtet, den Antrag anzunehmen. Er kann ihn nicht ablehnen oder den Antragsteller zu einer anderen Versicherungsgesellschaft schicken. Allerdings muss der Versicherer dann nur die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen versichern (seit 1.7.1997: 5 Mio. DM pro Person, maximal jedoch 15 Mio. DM für Personenschäden; 1 Mio. DM für Sachschäden; 100.000 DM für Vermögensschäden). Darüber hinausgehende Anträge auf den erweiterten Versicherungsschutz in der ->Fahrzeugversicherung und der ->Insassenunfallversicherung kann der Versicherer bei Risikogruppen ablehnen.

Seit dem Jahresbeginn 1995 gibt es das bisherige Standardprodukt "Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung" nicht mehr. Gleiches gilt für die ->Fahrzeugversicherung, die so genannte ->Kaskoversicherung. Nunmehr können die Versicherungsunternehmen dem Kunden unterschiedliche Vertragsmöglichkeiten anbieten. Dabei sind sowohl die Versicherungsbedingungen als auch die Vertragsbestimmungen von Versicherer zu Versicherer sehr unterschiedlich. Der Kunde wird durch die von Gesellschaft zu Gesellschaft differierenden Vertragsbedingungen und Rabattangebote, z. B. den "Ladytarif" für Frauen, Wenigfahrertarife (unter 9.000 km / 30.000 km p. a.), Garagentarife usw. in diesem Versicherungsbereich immer mehr auf eine qualifizierte Beratung angewiesen sein.

So sind bisher einheitlich geregelte Bestimmungen, wie die Rückstufung des Versicherungsnehmers im Schadenfall, je nach Gesellschaft nunmehr unterschiedlich gestaltet: Wird der Versicherungsnehmer nach einem Unfall bei der einen Versicherungsgesellschaft aus der günstigsten Schadenfreiheitsklasse um acht Rabattklassen zurückgestuft, gewähren andere Versicherungsunternehmen in diesem Fall bei nur einem Schaden nach wie vor die gleiche Schadenfreiheitsklasse. Die Unübersichtlichkeit der Vertragsbedingungen wird auch dadurch vergrößert, dass die Versicherungsunternehmen die Vertragsbedingungen jeweils der Marktlage anpassen. Nach wie vor gilt hier der Grundsatz, dass der Kunde bei einem Schadenfall und

drohender Rückstufung in eine ungünstigere Schadenfreiheitsklasse immer prüfen sollte, ob er Kleinschäden bis DM 1000,- nicht besser selbst bezahlt. Eine Rückstufung wirkt sich für den Versicherungsnehmer finanziell über viele Jahre aus und kann damit letztlich mit höheren Kosten zu Buche schlagen.

Das Schutzbrief- oder auch Verkehrsservice-Versicherung genannte Produkt wurde in der Vergangenheit meist als eigenständige Versicherung angeboten und vornehmlich über Automobilclubs vertrieben. Das hat sich grundlegend verändert. Mit der Einführung der Koppelung von Schutzbriefleistungen an die klassischen Kraftfahrzeugversicherungen (Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung) durch die Allianz sind diesem Beispiel mittlerweile viele Versicherungsgesellschaften gefolgt. Die Schutzbriefversicherung ist daher in der gegenwärtigen Versicherungslandschaft durchaus unter dem Oberbegriff Kraftfahrtversicherung einzuordnen. Die nachstehenden Ausführungen beschäftigen sich daher mit den Schutzbriefversicherungen als Baustein der Kfz-Versicherung. Da die am Markt bestehenden Preis- und Leistungsunterschiede sehr groß sind, kann hier nur eine Orientierungshilfe gegeben werden.

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage der meisten Verträge sind die Allgemeinen Bedingungen für die Schutzbriefversicherung (AB Schutzbrief). Neben den allgemeinen fahrzeugbezogenen Leistungen wie z. B. Abschleppen, Pannenhilfe, Ersatzteilversand usw. werden auch mehr und mehr so genannte personenbezogene Assistance-Leistungen wie z. B. Rückholungen im Krankheitsfall, Vermittlung von Ärzten im Ausland, Ersatz von Reisedokumenten usw. in den Versicherungsschutz einbezogen. Zum Teil finden sich noch ältere Verträge auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrsserviceversicherung (AVSB von 1987). Diese werden aber nach und nach vom Markt verschwinden. Die Verträge werden entweder als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen oder als Baustein zur Kfz-Versicherung - rechtlich sind sie dann von den Hauptverträgen abhängig.

2. Gegenstand der Versicherung

Die Schutzbriefversicherung ist eine Schadenversicherung und ersetzt die Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch Panne, Diebstahl oder Unfall des versicherten Fahrzeuges entstehen. Als Panne versteht man jeden Brems- Betriebs- oder Bruchschaden. Der Unfallbegriff entspricht dem der ->Fahrzeugversicherung.

3. Versicherte Risiken

In der Regel erstreckt sich der Versicherungsschutz auf ausschließlich privatgenutzte Personenkraftwagen, Reisemobile und Krafträder einschließlich der mitgeführten Wohnwagen- und sonstigen Anhänger. Es besteht aber auch die Möglichkeit, gewerblich genutzte Fahrzeuge zu versichern. Einige Versicherer bieten personenbezogenen Versicherungsschutz, das heißt das die im Versicherungsschein genannte Person beim Führen sämtlicher Fahrzeuge (auch fremder) Versicherungsschutz genießt.

4. Versicherte Personen

Beim fahrzeuggebundenen Versicherungsschutz spielt der Führer des versicherten Kfz keine Rolle für die Feststellung des Versicherungsfalls. Versichert sind damit immer auch berechnigte Fahrer und Insassen. Beim personengebundenen Versicherungsschutz gelten in der Regel der Versicherungsnehmer, die Ehegatten und die unverheirateten Kinder bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahr als versichert. Die Kinder nur, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in einem Haushalt wohnen und sich noch in der Schul- Berufs- oder Universitätsausbildung befinden.

5. Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen werden in personenbezogene und fahrzeugbezogene Leistungen unterschieden. Dabei gibt es reine Kostenersatzleistungen und Serviceleistungen.

5.1 Fahrzeugbezogene Leistungen bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges

- Bergungskosten in voller Höhe, wenn das Fahrzeug auf Grund einer Panne oder eines Unfalls von der Fahrbahn abgekommen ist. Bergung gewerbsmäßig transportierter Waren ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- Abschleppkosten, sofern die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs nicht an Ort und Stelle wiederhergestellt werden konnte. Die Kostenübernahme ist in den meisten Fällen auf 300,- DM begrenzt. Bei einem in der Fahrzeugversicherung versicherten Ereignis (Unfall oder Diebstahl) übernimmt auch der Kaskoversicherer die Abschleppkosten, sofern kein Totalschaden vorliegt.
- Kosten der Pannen- und Unfallhilfe zwecks Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs durch z. B. die ADAC-Straßenwacht werden in der Regel bis 200,- DM übernommen.
- Kosten der Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort oder die Rückfahrt zum Heimatort werden bis zur Höhe der Kosten einer Bahnfahrkarte zum entsprechenden Ort übernommen. Für zusätzlich angefallene Taxikosten werden maximal 50,- DM entschädigt. Alternativ hat der Versicherte die Möglichkeit der Anmietung eines Mietwagens. Die Ersatzleistung ist hier jedoch auf maximal sieben Miettage zu je 100,- DM Mietpreis beschränkt.
- Fehlen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Ersatzteile, die vor Ort nicht zu beschaffen sind, sorgt der Versicherer für den Versand und übernimmt auch die Kosten dafür.
- Übernachtungskosten für die Dauer der Reparatur bzw. bei Diebstahl bis zum Wiederauffinden des Kfz werden für maximal 3 Tage übernommen (je Person und Übernachtung bis 100,- DM). Sofern sich der Versicherte zur Weiter- oder Heimfahrt entschließt, wird nur eine Übernachtung bezahlt.
- Kann die Fahrbereitschaft des versicherten Kfz aus technischen oder sonstigen Gründen nicht innerhalb von drei Tagen wiederhergestellt werden, organisiert der Versicherer den Weitertransport zur nächstgelegenen geeigneten Werkstatt. Diese Werkstatt kann bei Pannen oder Unfällen im Ausland auch in Deutschland liegen (z. B. beim Fehlen geeigneter Vertragswerkstätten).

- Im Ausland werden die gegebenenfalls anfallenden Kosten der Verschrottung und Verzollung bei Totalschäden übernommen. Steuern und Zölle sind aber in jedem Fall vom VN zu zahlen.

5.2 personenbezogene Leistungen

- Erkrankt eine durch den Versicherungsvertrag versicherte Person während einer Auslandsreise, stellt der Versicherer die Verbindung zwischen dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus und dem Hausarzt in Deutschland her. Damit ist eine genaue Berücksichtigung der Anamnese (Vorerkrankungen, Allergien usw.) gewährleistet. Auch die anfallenden Kosten für Übersetzungen, Mediendienste usw. werden übernommen. Sofern Arzneimittel, die zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Gesundheit der versicherten Person notwendig sind, am ausländischen Aufenthaltsort nicht erhältlich sind, trägt der Versicherer die Kosten für die Zusendung der Präparate, bei verschreibungspflichtigen Medikamenten selbstverständlich in Abstimmung mit dem Hausarzt. Ist die Möglichkeit des Einsatzes adäquater Ersatzpräparate gegeben, besteht kein Anspruch auf diese Leistung.
- Erkrankt ein Versicherter während einer Reise (Definition einer Reise im Sinne der Bedingungen ist eine vorübergehende Entfernung vom ständigen Wohnsitz von mehr als fünfzig Kilometern) und ist auf Grund dieser Erkrankung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Wochen notwendig, übernimmt der Versicherer die Kosten für Krankenbesuche bis zu einem Pauschalbetrag von 1.000,- DM. Weiter gehende Anforderungen zum Beispiel an das Transportmittel der Besucher werden nicht gestellt.
- Bei sehr schweren Erkrankungen oder Verletzungen organisiert und bezahlt der Versicherer den Rücktransport des Kranken zu einem Krankenhaus seiner Wahl. Voraussetzung für einen solchen Krankenrücktransport ist allerdings die medizinische Notwendigkeit. Davon ist auszugehen, wenn die Genesung am Aufenthaltsort durch z. B. mangelnde Spezialkenntnisse der dort ansässigen Ärzte oder fehlendes medizinisch-technisches Gerät nicht oder nur in geringem Umfang gewährleistet ist. Der Nachweis der medizinisch indizierten Notwendigkeit wird in der Regel durch einen Arztbericht erbracht. Der Arzt bestimmt auch die Wahl des Transportmittels, selbstverständlich unter Abwägung von Kosten- und Nutzenaspekten.
- Bei Tod einer versicherten Person übernimmt der Versicherer in Abstimmung mit den Hinterbliebenen die Organisation und die vollständigen Kosten für die Überführung des Leichnams oder auf Wunsch für die Bestattung im Ausland.
- Sofern minderjährige Kinder (unter 16 Jahren) wegen Tod, Krankheit oder Verletzung ihrer versicherten erwachsenen Familienangehörigen alleine am Schadensort verblieben sind, organisiert der Versicherer die Heimholung der Kinder und übernimmt auch die Kosten dafür. Sollte die Heimholung durch am Wohnort verbliebene Angehörige selbst übernommen werden, erstattet der Versicherer die dadurch entstandenen Kosten bis maximal zum Preis einer Bahnfahrt zweiter Klasse.
- Bei schwer wiegenden Vorfällen am Wohnort der Versicherten (Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen, Feuer- oder Einbruchschaden am eigenen Haus) organisiert der Versicherer die Suche nach dem Versicherten zwecks Information und erstattet die anfallenden Kosten der Rückreise und eventuelle Mehrkosten durch den Reiseabbruch.

5.3 Sonderleistungen

Diverse Anbieter haben ihr Leistungsangebot um die so genannten Assistance-Leistungen erweitert. Hierunter fallen z. B. Vermittlungen von Handwerkern, Tierhütern und Betreuungspersonen für Kinder, aber auch Kredit- und Kautionsleistungen bei Verlust von Kreditkarten, Ausweispapieren usw.

6. Geltungsbereich

Üblich ist die Einschränkung des Versicherungsschutzes auf das geographische Europa, Erweiterungen auf weltweite Deckung oder aber auch Einschränkungen auf z. B. Deutschland sind möglich.

7. Ausschlüsse

- Nicht versichert sind alle Schäden, die sich im Umkreis von weniger als 50 Kilometer Entfernung (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers ereignen. Dieser Ausschluss greift normalerweise nicht bei versicherten Kosten für Bergung, Abschleppen, Pannen- und Unfallhilfe.
- Nicht versichert sind weiterhin Schäden auf Grund der Teilnahme an Fahrveranstaltungen (Rennen), bei denen es um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geht (siehe hierzu auch § 2 Abs. 3b AKB).
- Wurde der Schaden durch einen nichtberechtigten Fahrer (Schwarzfahrer, Fahrer ohne gültige Fahrerlaubnis) herbeigeführt, besteht kein Versicherungsschutz.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie stehen.
- Nicht versichert sind alle vom Versicherungsnehmer oder den jeweiligen mitversicherten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Versicherungsfälle.

Die Wildschadensklausel ist ein versichertes Risiko in der ->Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung). Es ist regelmäßig Anlass zum Streit zwischen ->Versicherungsgesellschaft und ->Versicherungsnehmer.

Entsteht durch den Zusammenprall mit Haarwild (Hirsche, Rehe, Hasen usw.) an einem versicherten Fahrzeug ein Schaden, wird dieser Schaden ersetzt. Nach Auffassung der Versicherer ist jedoch immer nur der nachgewiesene Zusammenprall mit dem Wild versichert. Das Ausweichen des Fahrzeugführers, um einen Zusammenprall mit dem Wild und damit unter Umständen größere Personen- und Sachschäden zu vermeiden, ist dagegen nicht versichert.

Diese Auffassung ist aber in der Rechtsprechung außerordentlich strittig. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Entschädigungsleistungen auch derjenige geltendmachen kann, der dem Wild ausweicht, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und dadurch zu Schaden kommt. Allerdings muss er seine Behauptungen beweisen können (BGH 20.02.1991 - IV ZR 202/90)

1.2 Versicherte Gefahren

Mit der Fahrzeugteilversicherung (= Teilkaskoversicherung) werden die nachfolgenden Gefahren gedeckt:

- Brand und Explosion (Definition analog der Feuerversicherung),
- Entwendung (Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch, Unterschlagung),
- Elementarschäden (unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung),
- Wildschaden (Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes),
- Glasbruch,
- Schmorschäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

Die in letzter Zeit durch verstärkte Population von Mardern auch in Städten immer häufiger hervorgerufenen Schäden durch Marderbisse können im Rahmen von Deckungserweiterungen mitversichert werden. Einige Versicherer bieten dies generell innerhalb ihrer Tarifbestimmungen an.

Die Fahrzeugvollversicherung (= Vollkaskoversicherung) umfasst den Deckungsbereich der Teilkaskoversicherung und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für Schäden durch

- Unfall (ein unmittelbar, von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
- Mut- und böswillige Beschädigung (Vandalismus) durch Dritte,
- Reifenschäden (werden nur ersetzt, wenn durch das Schadenereignis gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden am Fahrzeug entstanden sind).

Innerhalb der Fahrzeugversicherung sind reine Brems-, Bruch- und Betriebsschäden nicht versichert. Dies führt aus Unkenntnis des Versicherungsnehmers häufig zu Problemen im Schadensfall. Nähere Informationen zur Praxis finden Sie unter dem Stichwort ->Schadensregulierung / Kfz.

Die Wildschadensklausel ist ein versichertes Risiko in der ->Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung). Es ist regelmäßig Anlass zum Streit zwischen ->Versicherungsgesellschaft und ->Versicherungsnehmer.

Entsteht durch den Zusammenprall mit Haarwild (Hirsche, Rehe, Hasen usw.) an einem versicherten Fahrzeug ein Schaden, wird dieser Schaden ersetzt. Nach Auffassung der Versicherer ist jedoch immer nur der nachgewiesene Zusammenprall mit dem Wild versichert. Das Ausweichen des Fahrzeugführers, um einen Zusammenprall mit dem Wild und damit unter Umständen größere Personen- und Sachschäden zu vermeiden, ist dagegen nicht versichert.

Diese Auffassung ist aber in der Rechtsprechung außerordentlich strittig. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Entschädigungsleistungen auch derjenige geltendmachen kann, der dem Wild ausweicht, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und dadurch zu Schaden kommt. Allerdings muss er seine Behauptungen beweisen können (BGH 20.02.1991 - IV ZR 202/90)

- >Fahrzeugversicherung
- >Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung